


Die soziale Absicherung Langzeiterkrankter

Dr. Hans-Joachim Sellnick
RSG Nordhausen

Das gegliederte System Sozialer Sicherung

Warum der Reha-Prozess? – Gegliedertes System 

| Leistungsträger | Leistungen zur | | | | |
|--|------------------------------|--------------------------|--|---------------------|-------------------|
| | medizinischen Rehabilitation | Teilhabe am Arbeitsleben | unterhalts-sichernde u. a. ergänzende Leistungen | Teilhabe an Bildung | sozialen Teilhabe |
| Träger der Krankenversicherung | ✓ | | ✓ | | |
| Bundesagentur für Arbeit | | ✓ | ✓ | | |
| Träger der Unfallversicherung | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Träger der Rentenversicherung | ✓ | ✓ | ✓ | | |
| Kriegsopfervorsorge Kriegsopferfürsorge | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Jugendhilfeträger | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ |
| Träger der Eingliederungshilfe | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ |
| Integrationsämter ²⁾ | | ✓ | | | |
| Jobcenter | - | X | X | (x) | (x) |
| Sozialhilfe | - | | X | | |

Ein (fiktiver) Lebenslauf

- Geb. 1962 Eisleben
- 1978 Abschluss POS „Ernst Thälmann“
- 1978 -1980 Lehre
- 1980- 1993 Tätigkeit als Bergmann /Zeche Glückauf Sondershausen
- 1993 -2008 Tätigkeit als Baumaschinist
- Ab 2008 Maschinenbediener
- 2009 Erkrankung
- ab 2012 SGB II Bezug
- 2015 Rentenantrag
- 2020 rechtskräftig abgelehnt durch Urt. des LSG

Krankengeld (§§ 44 ff SGB V)

- Im Anschluss an ges. oder tarifliche Lohnfortzahlung
- Arbeitsunfähigkeit bezogen auf ausgeübten Tätigkeit oder stationäre Beh.
- Kein SGB II Bezug
- 70 % des (Brutto-) Arbeitsentgelts
- höchstens 90 % des Nettoarbeitsentgelts
- Bei Arbeitslosigkeit in Höhe des Alg I (§ 47b Abs. 1 SGB V).
- wegen derselben Krankheit längstens für 78 Wochen

Grenzen und Übergänge (Krankengeld)

- Kein KG bei voller EM-Rente oder Altersrente (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V).
- Verpflichtung zum Reha-Antrag § 51 SGB V
- Gilt hilfsweise als Rentenanspruch. (§ 116 Abs. 2 SGB VI)

Arbeitslosengeld I (§ 137 SGB III)

- wer arbeitslos ist
- sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat und
- die Anwartschaftszeit erfüllt hat.
- Arbeitslos ist gemäß § 138 Abs. 1 SGB III, wer **nicht in einem Beschäftigungsverhältnis** steht, sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (**Eigenbemühungen**) und den **Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit** zur Verfügung steht.

Arbeitslos trotz Arbeitsverhältnis ?

- Die dauernde Arbeitsunfähigkeit führt zu Beschäftigungslosigkeit, wenn der Arbeitnehmer objektiv die vertraglich geschuldete Leistung nicht erbringen kann und Anspruch auf Entgeltfortzahlung sowie Krankengeld nicht mehr besteht. (Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 05. Mai 2010 – L 9 AL 303/07 –, juris)
- Aber: keine Erwerbsunfähigkeit über 6 Monate

Arbeitslosengeld I

abhängig von Dauer der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in den letzten 5 Jahren und Lebensalter (§147 SGB III)

Voraussetzungen: arbeitslos und

Leistungen

- | | |
|---|---------------|
| • Alter unter 50 Jahre oder weniger als 30 Monate sb | - max. 1 Jahr |
| • Mehr 30 Monate sb und älter als 50 Jahre ist, | - 15 Monate |
| • älter als 55 | - 18 Monate |
| • 58 Jahre und älter sind, und länger als 48 Monate sb. | - 24 Monate |

Höhe abhängig von Bemessungsentgelt (BE) im Bemessungszeitraum (i.d.R. 1 Jahr)
=BE -20% (pauschalisierte SV-Beiträge)* 0,6 bzw. 0,67

Grenzen und Übergänge (Alg I)

- Fiktion der Erwerbsfähigkeit bis zur Feststellung der DRV (§ 145 Abs.1 SGB III)
- Verpflichtung zum Reha-Antrag § 145 Abs. 2 SGB III
- gilt hilfsweise als Rentenantrag.§ 116 Abs. 2 SGB VI)

SGB II

Voraussetzungen

- Bedürftigkeit
 - Einkommen
 - Vermögen
- zumindest teilweise erwerbsfähig oder in Bedarfsgemeinschaft
- kein sonst. Leistungsausschluss
 - z.B. BaföG, AsylbewLG, Unterbringung

Leistungen

- Sozio- kulturelles Existenzminimum
 - Nur Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe
 - angemessene Kosten der Unterkunft
- „Fördern und Fordern“
 - aktivierender oder reglementierender Sozialstaat
 - Sanktion und Stigma
- Welche Teilhabechancen?

Grenzen und Übergänge (Alg II)

- §§ 2, 12a SGB II Grundsatz des Forderns/ Vorrangige Leistungen
 - Rente
 - Reha
- Mitwirkungspflichten (§§ 60ff SGB I, z.B. ärztliche Untersuchung)
- Feststellung Erwerbsfähigkeit von Amts wegen (vgl §44a SGB II Verfahren)

Erwerbsminderungsrente (§ 43 SGB VI)

Voraussetzungen

- Leistungsfähigkeit allg. Arbeitsmarkt:
 - unter 3 Stunden täglich
 - dauerhaft
 - Besserung nicht unwahrscheinlich
 - mehr als 3 weniger als 6 Stunden
 - und kein Teilzeitarbeitsplatz

Rente

- wegen:
 - voller Erwerbsminderung
 - unbefristet
 - befristet (zunächst höchstens 3 Jahre , beginnend 1/2 Jahr nach Leistungsfall)
 - teilweiser Erwerbsminderung (1/2 Rente, befristet , s.o.)
 - voller Erwerbsminderung bei Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes (befristet,s.o)

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Kriterien

- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge
- Verlängerungstatbestände
- allgemeine Wartezeit
- z.B. Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit
 - Arbeitssuchendmeldung
 - Krankheit
- Keine Lücken im Versicherungsverlauf!
- 5 Jahre Beitrags- oder Ersatzzeiten (z.B. Wehrdienst) vor Leistungsfall

Teilweise Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI)

Voraussetzungen

- vor dem 2. Januar 1961 geboren und
- berufsunfähig
- keine Verweisbarkeit auf Beruf der nächstniedrigen Stufe

Kriterien

- (6 Stunden und mehr)
- Z.B. Facharbeiter -> Angelerntenebene
untere Angelernte -> allgemeiner Arbeitsmarkt

Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§§37,236 a SGB VI)

Voraussetzungen

- §37
- Übergangsregelung § 236a bei Jahrgang < 64
- Vorzeitige Inanspruchnahme
- Schwerbehinderung
- Allgemeine Wartezeit
- Ab 65
- gestaffelt
- ab 62
- GdB 50 und mehr bei Renteneintritt
- 35 Jahre (Beitragszeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten)

Sozialhilfe/SGB XII

Voraussetzungen

- Bedürftigkeit
 - Einkommen
 - Vermögen
(geringeres Schonvermögen als SGB II)
- subsidiär ggü. anderen Leistungssystemen, u.a.
 - Keine Erwerbsfähigkeit
 - Nicht in SGB II-BG

Leistungen

- Grundsicherung bei Alter und Erwerbsminderung
- Sozio- kulturelles Existenzminimum
 - Nur Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe
 - angemessene Kosten der Unterkunft
- zunehmend: Aufstockung zu EM-Renten (gebrochene Erwerbsbiographien)

„Grenzfall“

Biographie

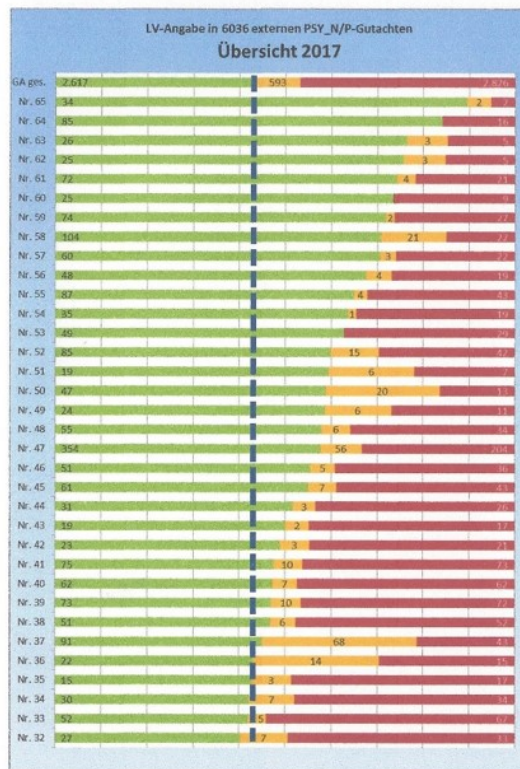
- Geb 1987, W, 1 Kind, ledig
- 2007-2010 Ausbildung als Physiotherapeutin (k.A.)
- 2015-2017 Servicekraft/ Gastro/Hotel
- Psychische Erkrankung (Borderline PS)
- Ab Februar 2021 befristet beschäft. Pflegehilfskraft

Träger

- DRV B. 30.10.2019:
volle EM auf Dauer, keine Rente (Versr. Voraussetzungen)
- AA : AIG I 07-09/2020
- JC: vorl. Bew. 10/20-01/21
- Aufhebung wg. Vorliegen EM
- SGB XII: Ablehnung (wg. Partnereinkommen, für JC lag keine Einstandsgemeinschaft vor)

Psychischer Erkrankungen inzwischen wichtigster Berentungsgrund und die Validität der Leistungseinschätzung.....

Analyse von 6036 externen psychiatrischen Gutachten



Institutionenabgrenzung

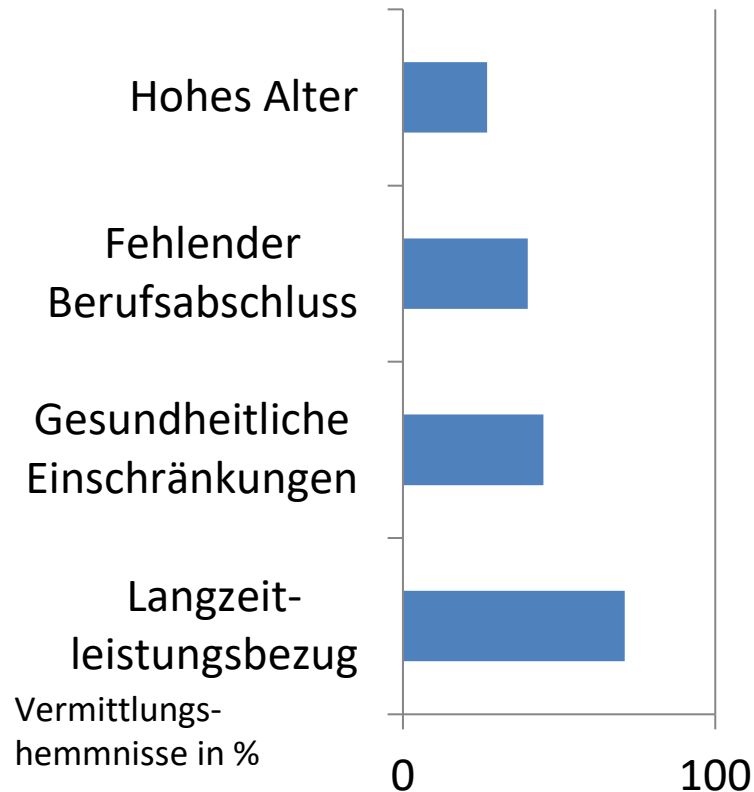
Der Mensch steht im Mittelpunkt....
und damit immer im Weg ?

Ungleiche Auswirkungen bei gleichen Bedingungen

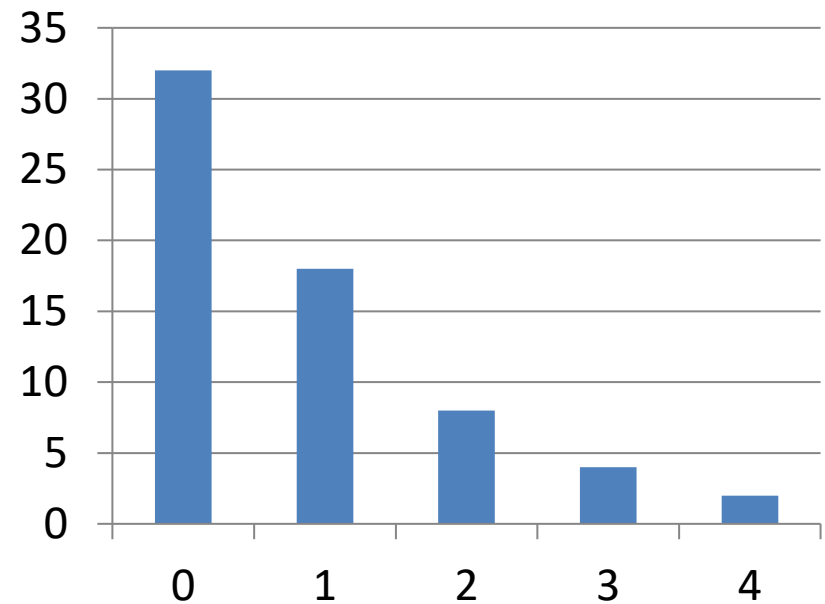


Risiken für Langzeitarbeitslosigkeit

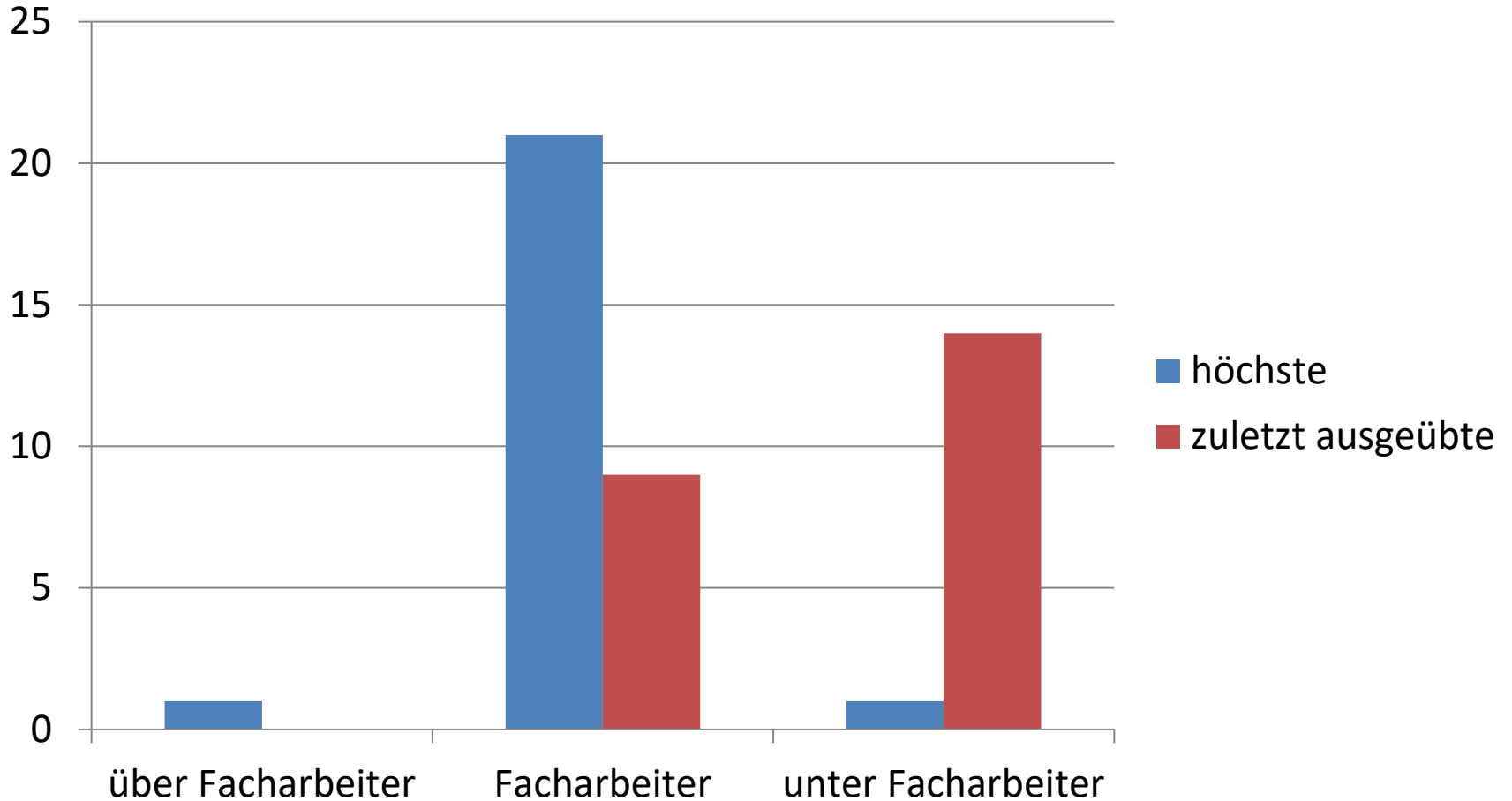
Daten aus Beste /Trappmann: IAB Kurzbericht 21/2016 Erwerbsbedingte Abgänge aus der Grundsicherung



Übergangschance in bedarfsdeckende Beschäftigung in % nach Zahl der Hemmnisse



Berufliche Qualifikation



Wandel der Arbeitswelt (Terminatoren der Digitalisierung..)

Der T 800

Der T 820

Herausforderungen/Fragen

- Dysfunktionalitäten des gegliederten Systems?
 - Kommunikation zwischen Trägern?
 - Defizite bei Jobcentern bzgl. Bedarfserkennung und Betreuung?
- Schichtabhängigkeit?
- Wandel der Arbeitswelt?